

Vertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der
Verteidigung,

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

56073 Koblenz

- nachfolgend Auftraggeber -

und

der

vertreten durch

- nachfolgend Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer

Q U2ED PD003 4A703

folgender Vertrag über Lieferung von einem Massenspektrometer MALDI-ToF
geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand	4
§ 1 Leistungsgegenstand.....	4
§ 2 Nutzungsrechte.....	4
§ 3 Leistungsbezogene Nebenpflichten	7
§ 4 Vergütung	7
Abschnitt 2: Vertragsdurchführung	12
§ 5 Auftragnehmerpersonal	12
§ 6 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers	12
§ 7 Leistungszeitraum und Leistungstermine	13
§ 8 Verpackung und Kennzeichnung	13
§ 9 Lieferung und Gefahrübergang	13
§ 10 Erfüllungsort	14
§ 11 Eigentumsübergang.....	14
§ 12 Güteprüfung.....	14
§ 13 Unteraufträge.....	14
§ 14 Zahlungsbedingungen	15
Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien	18
§ 15 Vertraulichkeit.....	18
§ 16 Militärische Sicherheit.....	19
§ 17 Datenschutz.....	19
§ 18 Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz	20
§ 19 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften.....	21
Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen.....	22
§ 20 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort	22
§ 21 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers.....	22
Abschnitt 5: Vertragsdauer.....	23
§ 22 Vertragslaufzeit.....	23
§ 23 (Vorzeitige) Vertragsbeendigung	23
§ 24 Kündigung mit Restabgeltung	23

Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten	24
§ 25 Spätere Lieferung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör	24
Abschnitt 7: Konfliktlösung	24
§ 26 Eskalationsverfahren	24
§ 27 Gerichtsstand	25
Abschnitt 8: Anwendbares Recht	25
§ 28 Rechtswahl	25
Abschnitt 9: Schlussbestimmungen.....	26
§ 29 Vertragsänderungen	26
§ 30 Anwendung weiterer Regelungen	26
§ 31 AGB des Auftragnehmers	27
§ 32 Ansprechpartner	27
§ 33 Vertragssprache	27
§ 34 Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel	27

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag und in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:
- Die Lieferung des in der Anlage 1 aufgeführten Leistungsgegenstands: 1 Massenspektrometer MALDI-ToF (**MALDI** „*Matrix-assisted laser desorption*“ – **ToF** „*time-of-flight*“);
 - Die Inbetriebnahme und Installation des Gesamtsystems vor Ort, sowie die Einweisung des Bedienpersonals gem. Ziffer 4.1 der Anlage 1;
 - Die Durchführung der Installationsqualifizierung IQ und Funktionsqualifizierung OQ gem. Ziffer 4.2 der Anlage 1
 - Die Durchführung von Schulungen gem. Ziffer 4.3 der Anlage 1;
- 1.3 Die Leistungsgegenstände sind fabrikneu.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2 Nutzungsrechte

- 2.1 Nutzungsrechte an sonstigen zu liefernden Dokumenten.
- 2.1.1 An den vom Auftragnehmer gemäß § 1 i. V. m. Ziffer 3.3 der Anlage 1 zu liefernden Fertigungsunterlagen und sonstigen Dokumenten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.
- Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.
- Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke. Diese sind Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme.
- 2.2 Nutzungsrechte an Standardsoftware
- 2.2.1 An der vom Auftragnehmer gemäß § 1 i. V. m. Ziffer 3.4 der Anlage 1 zu liefernden Standardsoftware räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare,

nicht unterlizenzierbare und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht umfasst alle Handlungen in dem Umfang, wie sie zur Durchführung des Vertrages und zur vertragsgemäßen Nutzung der von ihm zu liefernden Software erforderlich sind, insbesondere die Berechtigung, die Software dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, an vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages gelieferte IT-Anlagen und -Geräte andere IT-Anlagen und -Geräte anzuschließen sowie die überlassene Software zusammen mit anderer Software zu nutzen.

Das Recht des Auftraggebers umfasst insbesondere auch die Berechtigung zur Herstellung von Vervielfältigungen zum Zwecke der Sicherung, Fehlersuche, Prüfung und Archivierung, es sei denn, der Auftragnehmer liefert Vervielfältigungen in ausreichender Zahl mit.

2.2.2 Der Auftraggeber kann sein Nutzungsrecht nur in dem in Ziff. 2.2.1. beschriebenem Umfang einem Dritten übertragen. Mit der Übertragung endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers; er ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

2.2.3 An allen Herstellerdokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

2.2.4 An Standardsoftware Dritter sichert sich der Auftragnehmer das Nutzungsrecht in dem in Ziff. 2.2.1. und Ziff. 2.2.2. beschriebenem Umfang.

2.2.5 Der Auftragnehmer übernimmt bei Standard-Software Dritter vorhandene alphanumerische Kennungen, Marken, Urheberrechtsvermerke vollständig. Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

2.2.6 Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Inhaber hierfür erforderlicher Rechte ist und die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers einer Rechteinräumung nach Ziff. 2.2.1., Ziff. 2.2.2. und Ziff. 2.2.3. entgegenstehen und der Auftragnehmer die Rechte nach

Ziff. 2.2.4. nicht erhalten kann, haben die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers Vorrang.

2.3 Nutzungsrechte an Altrechten

- 2.3.1 An allen dem Urheberrecht unterliegenden Werken (z. B. Dokumente, Software) und gewerblichen Schutzrechten, die für die vertragsgemäße Nutzung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung erforderlich sind, die bereits vor Vertragsschluss beim Auftragnehmer vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, an denen der Auftraggeber bisher keine Rechte hat und die nicht mit Mitteln des Auftraggebers finanziert wurden (Altrechte), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke), soweit es für die vertragsgemäße Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

- 2.3.2 Nutzt der Auftraggeber sein Nutzungsrecht gemäß Ziff. 2.3.1. durch Dritte im Auftrag für Zwecke von Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme, ist die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

2.4 Kennzeichnung

- 2.4.1 Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde Werke und Software sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Dem Bund stehen ausschließliche Nutzungsrechte zu.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.“

- 2.4.2 Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde Werke und Software sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Dem Bund steht ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu.“

- 2.4.3 Im Rahmen des Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde vorbestehende Werke und Software (Altrechte) sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

„Nutzungsrechtsverweis nach VG 95034 beachten.“

- 2.4.4 Es ist im Regelfall ausreichend, wenn der Schutzrechtsvermerk bei mehrseitigen

Unterlagen auf dem Deckblatt aufgebracht ist bzw. beim Start der Software angezeigt wird. Bei der Lieferung von Datenträgern sind der Datenträger selbst, die Datenträgerhülle (Inlaycard) und das Begleitheft mit dem Schutzvermerk zu versehen.

§ 3 Leistungsbezogene Nebenpflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, grundsätzlich keine radioaktiven Stoffe in die Liefergegenstände einzubauen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe zur Leistungserbringung zwingend notwendig ist, hat er unter Angabe der zwingenden Gründe die vorherige Zustimmung in Textform des Auftraggebers einzuholen. Ohne die Zustimmung durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer radioaktive Stoffe nicht verwenden. Entscheidet der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen über die Verwendung, gehen die hierauf beruhenden Verzögerungen zu dessen Lasten. Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine schriftliche Bestätigung nach Formular BAAINBw-B 128 (Anlage 3) vorzulegen.

§ 4 Vergütung

4.1 Preise

- ☐ Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden folgende (im Falle von Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 jeweils einzelhöchstbegrenzte) Preise vereinbart:

[netto]

- ☐ Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird folgender (im Falle eines Selbstkostenpreises gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 höchstbegrenzter) Preis vereinbart:

[netto]

- 4.2 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon kein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53, sondern Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblattes P (Anlage 5).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von

Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 1,05 heranzuziehen.

- 4.3 Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage 5) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei

- ☐ unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
- ☐ nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

- 4.4 Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblattes P (Anlage 5) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen (zzgl. USt) übersteigt.

- 4.5 Meistbegünstigungsklausel

Die folgenden Regelungen finden Anwendung, falls kein funktionierender Wettbewerb im Rahmen der Vergabe stattgefunden hat und für den Auftraggeber keine Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der Preise im Rahmen von Preisprüfungen festzustellen oder durch die jeweiligen für Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen nationalen Stellen feststellen zu lassen.

- 4.5.1 Sollte eine Meistbegünstigungsklausel gemäß Ziff. 4.5 herangezogen werden, so finden Bestimmungen zu mittelbaren Leistungen gemäß Abschnitt VI des Anlageblattes P und § 6 Abs. 3 ABBV keine Anwendung.

4.1 Preistypen

4.1.1 Marktpreise

- 4.1.1.1 Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden folgende Marktpreise gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

[netto]

- 4.1.1.2 Der – jeweilige – Marktpreis gilt unter Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde. Kann hiernach ein Marktpreis nicht festgestellt werden, ermittelt die zuständige Behörde ersatzweise einen Selbstkostenpreis gemäß § 5 VO PR Nr. 30/53, welcher den unter Ziff. angegebenen Betrag nicht übersteigen darf.

Bei der Ermittlung der – jeweiligen – Selbstkostenpreise gelten die Bestimmungen des Anlageblattes P (Anlage).

4.1.2 Selbstkostenpreise

4.1.2.1 Hinsichtlich der Selbstkostenpreise gelten die Regelungen des Anlageblattes P (Anlage).

4.1.2.2 Selbstkostenfestpreise

Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden folgende Selbstkostenfestpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

[netto]

4.1.2.3 Selbstkostenrichtpreise

4.1.2.3.1 Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag

- ☐ werden die folgenden jeweils einzelhöchstbegrenzten Selbstkostenrichtpreise
- ☐ wird folgender in der Gesamtsumme des Vertrages höchstbegrenzter Selbstkostenrichtpreis

gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

[netto]

4.1.2.3.2 Als Umwandlungstichtag für die Umwandlung des Selbstkostenrichtpreises in einen Selbstkostenfestpreis oder -erstattungspreis vereinbaren die Parteien folgenden Stichtag:

- ☐ Fertigungsbeginn
- ☐ Datum:
- ☐ nach Fertigung von Stück

4.1.2.3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber einen verbindlichen Vorschlag für den – jeweiligen – Selbstkostenfestpreis gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53 unter Beifügung der entsprechenden Kalkulationen oder eine schriftliche Erklärung, dass eine Umwandlung in einen Selbstkostenfestpreis nicht möglich ist,

- ☐ Wochen nach Fertigungsbeginn
 - ☐ bis zum
 - ☐ Wochen nach Fertigung von Stück
- vorzulegen.

4.1.2.4 Selbstkostenerstattungspreise

- ☐ Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag

werden folgende, jeweils einzelhöchstbegrenzte Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

[netto].

Der endgültige jeweilige Selbstkostenerstattungspreis darf den unter Einbeziehung aller rechtsgültig vereinbarten Leistungs- und Preisänderungen ggf. anzupassenden jeweiligen Betrag nicht übersteigen.

- ☐ Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird folgender Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

[netto].

Der endgültige Selbstkostenerstattungspreis darf diesen unter Einbeziehung aller rechtsgültig vereinbarten Leistungs- und Preisänderungen ggf. anzupassenden Betrag nicht übersteigen.

- 4.1.2.5 Im Falle der Vereinbarung eines Selbstkostenrichtpreises nach Ziff. oder eines Selbstkostenerstattungspreises nach Ziff. erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, dass der Auftraggeber die Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt

- ☐ dabei unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.
- ☐ dabei nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

- 4.1.2.6 Zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns wird

- ☐ ein Betrag von EUR vereinbart.
- ☐ ein Satz von v. H. auf die Eigenleistung zu Nettoselbstkosten (= Selbstkosten ohne Sonderkosten des Vertriebs und ohne Umsatzsteuer) und ein Satz von v. H. auf die Fremdleistung zu Einstandspreisen vereinbart.
- ☐ die im Anlageblatt P Abschnitt I (Anlage) dargestellte Gewinnformel („Bonner Formel“) vereinbart. Als Qualifikationsfaktor wird vereinbart.

Auf folgende Kosten wird kein Gewinn gewährt:

- Reisekosten, die betriebsüblich nicht als Gemeinkosten verrechnet werden
- Kosten für auftragsbezogene Versicherungen gemäß §
- Kosten für Lieferungen/Leistungen nachstehend genannter Unterauftragnehmer

▪

■

4.2.1 Kostenrechnerisch getrennte Erfassung bei Selbstkostenricht- und/oder Selbstkostenerstattungspreisen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kosten zu den in Ziff. _____ und aufgeführten Preisen kostenrechnerisch getrennt voneinander zu erfassen. Ist der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und kann dieser Zustand nicht bis zum Ende der Preisprüfung abgestellt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 v. H. von der vertraglichen Gesamtvergütung abzusetzen bzw. zurückzufordern.

4.2.2 Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen gem. Nr. 14 LSP

4.2.2.1 Kosten

- ☐ Die Einstandspreise oder Herstellkosten der Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen (inkl. anteiliger Entwicklungskosten) sind als Sonderkosten der Fertigung zu verrechnen und werden (zu insgesamt v. H.) mit Tilgungsanteilen erstattet, die ihrer durch den Vertrag bedingten Abnutzung unter Berücksichtigung ihrer technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechen. Der Verlauf und Stand der Tilgung ist nachweisbar zu erfassen.
- ☐ Die Kosten für Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen werden mit v. H. der Anschaffungs- oder Herstellkosten (inkl. anteiliger Entwicklungskosten) einmalig als Sonderkosten der Fertigung abgegolten.

4.2.2.2 Hinsichtlich des Eigenanteils des Auftragnehmers an den Anschaffungs- oder Herstellkosten der Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen

- ☐ erstattet der Auftraggeber, soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 und 6 ABBV vorliegen, für folgende einzelne oder in Gruppen zusammengefasste Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen:
- v. H.
 - v. H.
 - v. H.
- des jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwertes.

4.2.2.3 Ergänzend zu § 7 Abs. 2 ABBV wird vereinbart, die von den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Listen der Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen wie folgt zu gliedern:

- vom Auftragnehmer zu fertigende bzw. zu beschaffende Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen;

- vorhandene auftragnehmereigene Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen;
- bundeseigene, beim Auftragnehmer vorhandene Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen, unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer und Benennung des öffentlichen Auftraggebers;
- bundeseigene, vom Auftraggeber anzuliefernde Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen.

Mit der Unterzeichnung dieser Listen versichert der Auftragnehmer, dass die bei ihm aus vorangegangenen öffentlichen Aufträgen vorhandenen und für den vorliegenden Auftrag geeigneten Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen, soweit sie von öffentlichen Auftraggebern teilweise oder voll abgegolten wurden, in diesen Listen erfasst sind.

- 4.2.3 Kosten für die Benutzung der in den Listen unter dieser Ziffer, zweiter bis vierter Spiegelstrich genannten Sonderbetriebsmittel und Sonderanlagen dürfen nur insoweit verrechnet werden, als sie nicht von öffentlichen Auftraggebern bereits in anderen Aufträgen erstattet wurden.

Abschnitt 2: Vertragsdurchführung

§ 5 Auftragnehmerpersonal

- 5.1 Der Auftragnehmer wird ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen, um seinen Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.
- 5.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von ihm eingeschalteter Unterauftragnehmer treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in Liegenschaften und Räumen des Auftraggebers tätig sind. Das Direktionsrecht verbleibt beim Auftragnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen. Das Direktionsrecht wird ausschließlich durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen ausgeübt.
- 5.3 Alle Ansprechpartner auf Auftragnehmer-Seite müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut und leicht verständlich beherrschen.

§ 6 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

- 6.1 Sonstige Mitwirkungshandlungen
- 6.1.1 Die in der Anlage 1 sowie deren Anhängen referenzierten bundeswehrinternen Vorschriften liegen dem Auftragnehmer bereits vor. Sollte dies nicht der Fall sein bzw. der Auftragnehmer darüber hinaus weitere Dokumente benötigen, hat er diese unter Angabe der Vertragsnummer bei der Fachinformationsstelle (ZA1.4 FIST) des BAAINBw (E-Mail: BAAINBwZA1.4@bundeswehr.org) anzufordern.

§ 7 Leistungszeitraum und Leistungstermine

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Leistung nach § 1 folgenden Leistungs-/Liefertermin einzuhalten:
- 30.08.2023.
- 7.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Leistungen, für die in Ziff. 7.1 ein oder mehrere Termine vereinbart sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und gleichzeitig Maßnahmen zur Minimierung der Folgen mitzuteilen.

§ 8 Verpackung und Kennzeichnung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Liefergegenstände in der für ihren Transport geeigneten Weise zu verpacken.
- Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorgaben der Ziffer 3.2 (Anlage 1) zu kennzeichnen.

§ 9 Lieferung und Gefahrübergang

- 9.1 Versandort(e) ist/sind (vom Auftragnehmer auszufüllen)

(Versandanschrift Inland/Ausland).

- 9.2 Der Auftragnehmer wird die Vertragsgegenstände gemäß § 1 i. V. m. Anlage 1 (Leistungsbeschreibung – Leistungs- und Liefergegenstand – Ziffer 3.1) an folgenden Empfänger versenden:

- Lieferanschrift:
SanAkBw – InstMikro Bio
MatGrp
Neuherbergstr. 11
80937 München

- 9.3 Lieferklausel und ergänzende Verpflichtungen

- 9.3.1 Die Lieferklausel für die Lieferungen lautet:

- Bei Lieferungen ab inländischen Versandorten an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

- Bei Lieferungen ab ausländischen Versandorten in EU-Ländern an Empfänger im Inland
„DDP-Geliefert verzollt (benannter Bestimmungsort)“ gemäß Incoterms 2020

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung ist der Lieferort gemäß Ziffer 9.2 dieses Vertrages.

§ 11 Eigentumsübergang

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den Vertragsgegenständen auf den Auftraggeber übergeht.

§ 12 Güteprüfung

12.1 Der Auftraggeber verzichtet auf Güteprüfung.

12.2 Der Auftragnehmer hat folgenden Vermerk (Verzichtsvermerk) auf allen Ausfertigungen des Lieferscheins anzubringen und mit der Unterschrift des Qualitätssicherungsbeauftragten des Auftragnehmers und Datum zu versehen:

"Auf Güteprüfung wurde gemäß Vertrag verzichtet. Wir bestätigen, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und die Leistungen mit den vertraglichen Forderungen übereinstimmen."

§ 13 Unteraufträge

13.1 Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen, denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird. Juristische oder natürliche Personen, von denen der Auftragnehmer zur Erbringung der dem Auftraggeber geschuldeten Leistung bspw. Komponenten oder Bauteile bezieht (Lieferanten bzw. Zulieferer), sind keine Unterauftragnehmer in diesem Sinne. Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer frei wählen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

13.2 Im Rahmen einer Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Einhaltung der folgenden Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen:

- Anforderungen an die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 2;
- Anforderungen an den Datenschutz gemäß § 17;
- Militärische Sicherheit gemäß § 16;

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise (z. B. durch die Vorlage entsprechender Unterlagen) über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz vorzulegen.

§ 14 Zahlungsbedingungen

14.1 Begründende Unterlagen

Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto Nr./IBAN des Auftragnehmers bei der in , BLZ/BIC binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen bei BAAINBw U2.5 geleistet:

- spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache;
- erste Ausfertigung des Lieferscheins (Formular BAAINBw-B 048 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 048 E), versehen mit der (Güteprüf-)Bescheinigung der Beauftragten Person für amtliche technische Qualitätssicherung des Auftraggebers bzw. bei Freigabe ohne Güteprüfung versehen mit dem entsprechenden Freigabevermerk AN gem. § versehen mit dem entsprechenden Verichtsvermerk gem. § sowie dem Empfangs-/Vereinnahmungsvermerk des Empfängers über die in Rechnung gestellten Leistungen jeweils in deutscher Sprache;

-

14.2 Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

14.2.1 Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Rechnungen sind zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen, soweit kein Ausnahmetatbestand gem. ERechV vorliegt.

14.2.2 Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

14.2.3 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die im Feld Bestellnummer angeben.

14.2.4 Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: .

14.2.5 Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 14.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoublet [ggf. auf Formular BAAINBw-B 047 D, ggf. mit Folgeblatt BAAINBw-B 047 E]) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

14.3 Abrechnungsnummer / Bestellnummer des Auftraggebers

Rechnungen müssen die Abrechnungsnummer / Bestellnummer des Auftraggebers enthalten. Die in Rechnung gestellten Leistungen müssen jeweils mit der entsprechenden Abrechnungsnummer / Bestellnummer des Auftraggebers in Bezug gesetzt sein.

14.4 Steuern

14.4.1 Kauf-/Lieferverträge

14.4.1.1 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Es fällt Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuersatzes (UStG) an. In seiner Rechnung hat der Auftragnehmer seine ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

14.4.1.2 Der Auftrag erfolgt unter Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers und des Auftraggebers DE .

Der Preis enthält keine Umsatzsteuer, da die Lieferung gem. Art. 138 Ziff. 1 der Richtlinie 2006/112/EG DES RATES vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) bzw. der darauf fußenden Vorschrift des nationalen Mehrwertsteuergesetzes steuerfrei erfolgt. Erwerbssteuer, die die Bundesrepublik Deutschland für ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG) schuldet, wird vom Auftraggeber (= Erwerber) an das zuständige deutsche Finanzamt abgeführt.

In der Rechnung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers und die des Auftraggebers (s. o.) anzugeben und der steuerliche Hinweis „ohne Umsatzsteuer, steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung“ anzubringen.

- Sofern keine Befreiungsvorschrift gegeben ist, wird die im jeweiligen Drittland angefallene Umsatzsteuer gegen Nachweis erstattet.

14.4.1.3 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 S. 1 UStG befindet sich der Ort der Lieferung dort, wo diese beginnt, in . Der Auftragnehmer hat in dem jeweiligen Drittland zu erfragen, inwiefern eine Befreiung von der Umsatzbesteuerung aufgrund nationaler Umsatzsteuerregelungen gegeben ist. Sollte eine entsprechende Steuerbefreiungsvorschrift einschlägig sein, ist diese in der Rechnung als steuerlicher Hinweis zu benennen. Sofern keine Befreiungsvorschrift gegeben ist, wird die im jeweiligen Drittland angefallene Umsatzsteuer gegen Nachweis erstattet.

14.4.1.4 Der Preis enthält keine Umsatzsteuer. Gemäß § 3 Abs. 8 UStG gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, wenn der Lieferer (Auftragnehmer) oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Es fällt deutsche Umsatzsteuer an. Der Auftragnehmer hat in der Rechnung seine Steuernummer oder

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

14.5 Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers

14.5.1 Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

14.5.2 Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungsspesen) vornimmt.

14.5.3 Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

14.6 Skontovereinbarung

Auf den/die zu zahlenden Betrag/Beträge gewährt der Auftragnehmer ein Skonto

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

in Höhe von %, wenn die Zahlung/en innerhalb von Tagen

nach Eingang der gemäß Ziff. vorzulegenden Unterlagen geleistet wird/werden.

14.7 Verzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

14.8 Jahreswendeklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 2. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

14.9 Bagatellklausel

Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als fünf Euro geändert wurde.

Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien

§ 15 Vertraulichkeit

15.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

15.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist;
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 15.4 Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.
- 15.5 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für einen Zeitraum von auch nach Beendigung des Vertrages (Ende der Vertragslaufzeit oder vorzeitige Lösung vom Vertrag) fort.

§ 16 Militärische Sicherheit

- 16.1 Die vom Auftragnehmer in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter haben die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Sofern die Vorschriften dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese beim Vertragsreferat BAAINBw U2.5 des Auftraggebers bzw. per E-Mail unter BAAINBwU2.5@bundeswehr.org anzufragen. Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier und dem/r zuständigen Kasernenkommandanten/in der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber] beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.
- 16.3 Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal nach §§ 5, 32 keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.
- 17.2 Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis

gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.

- 17.3 Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsvertragsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

§ 18 Kartellabsprachen und Pauschalierter Schadensersatz

- 18.1 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Eingehung und Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Kartellrechts uneingeschränkt zu beachten und geeignete Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen. Die Parteien gehen von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der vertraglichen Vereinbarungen aus. Sollte eine zuständige Kartellbehörde nach Abschluss des Vertrages dennoch kartellrechtliche Bedenken gegen vertragliche Vereinbarungen äußern, werden die Parteien einvernehmlich versuchen, die Kartellbehörde von der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu überzeugen. Gelingt dies nicht, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich in dem erforderlichen Maße anpassen, um den kartellbehördlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die mit der Vertragsanpassung für die jeweils andere Partei verbundenen Nachteile möglichst gering zu halten. Über die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Aufgaben werden sich die Parteien verständigen und dabei einen angemessenen Ausgleich

untereinander anstreben.

- 18.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Bezug auf den Betrieb des Auftragnehmers sowie dessen Beteiligung im Vergabeverfahren keine Vereinbarung getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 18.3 Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 18.2 sind sämtliche von § 1 GWB erfassten Tatbestände, insbesondere Vereinbarungen über
- die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,
- es sei denn, dass die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
- 18.4 Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Der Auftraggeber wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.
- 18.5 Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% des Netto-Auftragswertes dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 18.6 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 19 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

- 19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- 19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (bspw. Belange der militärischen Sicherheit) berühren können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung – wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich – in Textform anzuzeigen; dies umfasst insbesondere:
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur;
 - Änderungen der Rechtsform sowie
 - Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche.
- 19.3 Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft – sofern eine solche vorliegt – oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen

§ 20 Verjährung der Mängelansprüche und Nacherfüllungsort

- 20.1 Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der VOL/B.
- 20.2 Nacherfüllungsort ist der Erfüllungsort.

§ 21 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

- 21.1 Haftung im Sinne dieses Vertrages meint das Entstehenmüssen für Schäden, die der Auftragnehmer in Ausübung des Vertrages verursacht.
- Von dieser Definition nicht umfasst werden Ansprüche auf Erfüllung und Nacherfüllung (Gewährleistung). Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche auf Rückgewähr, Herausgabe nach Rücktritt und auf Minderung.
- 21.2 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg.
- 21.3 In dem Umfang, in dem der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftet, stellt er den Auftraggeber sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen (z. B. durch Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen, Teilnahme an Besprechungen). Im vorstehend genannten Umfang trägt der Auftragnehmer auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, die dem

Auftraggeber aufgrund der Geltendmachung entsprechender Ansprüche entstehen. Dies betrifft insbesondere Rechtsanwaltskosten. Die vorstehende Regelung gilt nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers sowie der von ihm eingesetzten Dritten.

Abschnitt 5: Vertragsdauer

§ 22 Vertragslaufzeit

- 22.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. § 7 bleibt hiervon unberührt.
- 22.2 Der Vertrag endet mit vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

§ 23 (Vorzeitige) Vertragsbeendigung

- 23.1 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 23.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 GWB vorlag, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Grund während der Auftragsausführung eintritt.
 - der Auftragnehmer Änderungen der Organisationsstruktur im Sinne von § 19.2 vornimmt und diese dazu führen, dass der Auftragnehmer durch solche juristischen oder natürlichen Personen beherrscht wird, die ihren Sitz in einem Land gemäß der Staatenliste nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG haben;
 - der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt;
 - der Auftragnehmer beabsichtigt, innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss dieses Vertrages den Geschäftsbetrieb einzustellen.
- 23.3 Sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 23.4 Vor Ausübung seines Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftraggeber etwaige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere eine Fristsetzung nach § 314 Abs. 2 BGB zu beachten.
- 23.5 Die Kündigungserklärung bzw. Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform bzw. der elektronischen Form (§ 126 Abs. 1; §§ 126 a i. V. m. 127 Abs. 3 BGB).

§ 24 Kündigung mit Restabgeltung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen. Nach

Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Restabgeltung. Es gilt § 10 ABBV.

Abschnitt 6: Nachvertragliche Pflichten

§ 25 Spätere Lieferung von Ersatzteilen, Werkzeugen und Zubehör

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, ab dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages, Ersatzteile für die Vertragsgegenstände, zur Ausstattung oder Materialerhaltung der Vertragsgegenstände gehörende Zubehörteile, Werkzeuge und entsprechende Ersatzteile hierfür verfügbar zu halten. Es gilt § 12 ABBV.

Abschnitt 7: Konfliktlösung

§ 26 Eskalationsverfahren

- 26.1 Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, bei Unklarheiten über Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie über dessen Auslegung auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages zu tragfähigen und kurzfristigen Kompromissen zu gelangen. Die jeweilige Interessenlage ist zügig offen zu legen. Die betroffene Rechtsposition ist in prüfbarer, objektiver und rationaler Form vorzutragen. Alle Beteiligten haben an einer Lösung mitzuarbeiten, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der jeweils Beteiligten einer angemessenen Lösung entspricht, die der vertraglichen Chancen- und Risikoverteilung möglichst nahekommt. Sollte trotz der beiderseitigen Anstrengungen eine kurzfristige verbindliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien im Sinne einer störungsfreien Vertragsabwicklung interessengerechte Zwischenvereinbarungen zu treffen, die eine Wahrung der beiderseitigen Interessen bis zu einer endgültigen einvernehmlichen Regelung ermöglicht.
- 26.2 Konflikte sollen grundsätzlich unter Inanspruchnahme der nachfolgend beschriebenen Systematik gelöst werden. Kann eine Klärung auf einer Stufe nicht binnen 14 Werktagen herbeigeführt werden, ist die Eskalation in die nächsthöhere Stufe zu überführen.

Stufe 1: Fachebene/ Arbeitsgruppe

Soweit immer möglich, sollen Konflikte von der jeweiligen Fachebene/Arbeitsgruppe diskutiert, analysiert und gelöst werden. In der 1. Stufe sollen u. a. die technischen und sonstigen Sachverhaltsfragen vollständig und umfassend aufgeklärt werden.

Stufe 2: Projektleiter/ Projektverantwortliche

Soweit auf der Arbeitsebene eine Konfliktschlichtung innerhalb der o. g. Frist nicht möglich ist, sollen die jeweils vom Auftraggeber und Auftragnehmer in § 31 dieses Vertrages benannten Projektleiter/ Projektverantwortlichen für die Umsetzung dieses

Vertrages angerufen werden und den Versuch einer gütlichen Einigung vornehmen.

Stufe 3: Leitungsebene

Scheitern auch die Bemühungen auf der Ebene der Projektleitung/Projektverantwortlichen, soll eine Konfliktlösung auf Leitungsebene unter Teilnahme mindestens eines Abteilungsmitglieds des Auftraggebers und der Geschäftsführung des Auftragnehmers unternommen werden. In der 3. Stufe sollen nur Angelegenheiten von bedeutenden wirtschaftlichen oder rechtlichen oder sonstigen strittigen Punkten erörtert und entschieden werden.

Die jeweils nächsthöhere Stufe kann von den Parteien nur einberufen werden, sofern die Parteien die Gespräche auf einer Stufe in Textform für gescheitert erklären oder die Einigung auf einer Stufe als gescheitert gilt.

Die jeweilige Einigung auf einer Stufe gilt dann als gescheitert, wenn eine Partei weitere Verhandlungen endgültig ablehnt oder eine Partei nicht bereit ist, nach einer angemessenen Fristsetzung die nächsthöhere Stufe durchzuführen.

- 26.3 Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf die klageweise Geltendmachung von Rechtspositionen vor ordentlichen Gerichten vor Durchlaufen bzw. Scheitern der vorbezeichneten Gesprächsabfolge. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Dringlichkeitsfällen.
- 26.4 Unabhängig davon, ob die Parteien ein Eskalationsverfahren nach vorstehenden Ziffern durchführen, berechtigen Unklarheiten und/oder Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten die Vertragsparteien nicht, die vertraglichen Leistungen einzustellen.

§ 27 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Abschnitt 8: Anwendbares Recht

§ 28 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBL 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 29 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ oder „Änderungsvertrag“ bezeichnet sein.

§ 30 Anwendung weiterer Regelungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend die

- Allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV), Ausgabe 01.05.1999, die im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 114 vom 24.06.1999, Seite 9840 ff. veröffentlicht sind,
- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003 und, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5 – an deren Stelle gilt die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 vom 28.01.2005 – sowie mit Ausnahme der Nr. 17.1.8 – an deren Stelle gilt:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem Auftragnehmer aus Zahlungen des Auftraggebers zufließen und auf die der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte.

Soweit dagegen der Vertrag einer Preisprüfung unterzogen wird und durch sie eine Überzahlung festgestellt wird, gelten als überzahlte Beträge nur solche Beträge, die den endgültigen Preis des Vertrages übersteigen.

Auf die geänderte Verzinsungsregelung zu Nr. 17.1.8 ZVB/BMVg wird ausdrücklich hingewiesen.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001 sind im BAnz Nr. 96, S. 10285 vom 23.05.2001 veröffentlicht. Die Interimsfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 ZVB/BMVg vom 28.01.2005 ist im Internet unter der Adresse www.bundeswehr.de unter der Rubrik "Organisation/Ausrüstung/Vergabe/Formulare und Grundlagen für die Vertragsgestaltung" zu beziehen.

§ 31 AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 32 Ansprechpartner

32.1 Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind ausschließlich:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Vertragsreferat U2.5, BAAINBwU2.5@bundeswehr.org

Projektleitung (Referat) U7.3, BAAINBwU7.3@bundeswehr.org

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1

D-56073 Koblenz

32.2 Ansprechpartner des Auftragnehmers in vertraglichen und technischen Fragen ist:

(Durch den Auftragnehmer auszufüllen)

§ 33 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

§ 34 Anlagen zum Vertrag, Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel

34.1 Im Fall von Widersprüchen und/oder Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages gelten die einzelnen Bestandteile in der folgenden Reihenfolge, soweit in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

- dieses Vertragsdokument
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Technisches Angebot (Anlage 2)
- Anlageblatt P (BAAINBw-B 124) (Anlage 5)

- ZVB/BMVg
- VOL/B.

- 34.2 Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.
- 34.3 Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll unverzüglich durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Soweit keine solche gesetzliche Regelung gegeben ist, werden die Parteien eine Regelung aushandeln, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Ist ein solches Aushandeln nicht möglich oder gefährdet dessen Dauer die erfolgreiche Durchführung des Projekts, ist der Auftraggeber berechtigt, die unwirksame Regelung, jedenfalls bis zum erfolgreichen Aushandeln, unter angemessener Berücksichtigung der ihm bekannten Interessen beider Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt, wenn der Punkt der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.
- 34.4 Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.
- 34.5 Dieser Vertrag mitsamt seinen Anlagen enthält die abschließenden Regelungen zu den hierin begründeten Rechten und Pflichten der Parteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 34.6 Dokumente, auf die in diesem Vertrag und seinen Anlagen verwiesen wird, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Rahmen des jeweiligen Verweises keine anderweitige Regelung getroffen wird.

34.7 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Technisches Angebot
- Anlage 3: Liefer- und Leistungsliste
- Anlage 4: BAAINBw-B 128
- Anlage 5: Anlageblatt P

Koblenz,
Bundesamt für Ausrüstung,
Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Im Auftrag

,